

Amtliche Bekanntmachung der Großen Kreisstadt Dachau

Satzung der Großen Kreisstadt Dachau zur Änderung der
Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Kunsteisbahn der Stadt Dachau

Die Stadt Dachau erlässt auf Grund des Art. 2 Abs. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2018 (GVBl. S. 449), folgende

Änderungssatzung

§ 1

Die Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Kunsteisbahn der Stadt Dachau wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

(1) Die Eintrittsgebühren betragen

1. für Personen über 15 Jahre

Einzelkarte	3,00 Euro
Zehnerkarte	20,00 Euro

2. für Kinder von 6 bis 15 Jahren, Schüler, Studenten, Jugendleiter, Inhaber der Jugendleitercard, Schwerbehinderte und Wehrpflichtige, die Wehrdienst oder ganztägigen Ersatzdienst leisten gegen Ausweis, Inhaber der Ehrenamtskarte gegen Ausweis

Einzelkarte	1,00 Euro
Zehnerkarte	7,00 Euro

Kinder bis 6 Jahre haben freien Eintritt.

3. Einzelkarte für Eisstockschießen 3,00 Euro

4. für einen erwachsenen Begleiter eines Kindes gemäß § 2 Abs. 4 der Kunsteisbahnsatzung 0,50 Euro

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.12.2018 in Kraft.

STADT DACHAU
Dachau, den 13.11.2018

Florian Hartmann
Oberbürgermeister